

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2011

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 16. Dezember 2011

Nr. 21

Tag	INHALT	Seite
13. 12. 11	Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes und anderer Gesetze	545
13. 12. 11	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch	548
13. 12. 11	Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes	550
13. 12. 11	Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg	550
13. 12. 11	Gesetz zur Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes	551
13. 12. 11	Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder	554
10. 11. 11	Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Aufhebung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Wildbad	557
6. 12. 11	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Justiz	557
7. 12. 11	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes	558
8. 12. 11	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften	562
8. 12. 11	Verordnung des Sozialministeriums zur Durchführung der Jugendzahnpflege (Jugendzahnpflegeverordnung)	559
8. 12. 11	Verordnung des Sozialministeriums zur Durchführung schulärztlicher Untersuchungen sowie zielgruppenspezifischer Untersuchungen und Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen und Schulen (Schuluntersuchungsverordnung)	559
28. 11. 11	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Erlöschen der Zuständigkeit der Stadt St. Georgen als örtliche Straßenverkehrsbehörde	561

Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes und anderer Gesetze*

Vom 13. Dezember 2011

Der Landtag hat am 7. Dezember 2011 das folgende Gesetz beschlossen:

*) Artikel 1 Nummer 1 bis 4 und Artikel 10 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2008/7/EG des Rates vom 12. Februar 2008 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital (ABl. L 46 vom 21. Februar 2008, S. 11) beziehungsweise ihrer Vorgängerregelung, der Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital (ABl. L 249 vom 3. Oktober 1969, S. 25), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/98/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 129). Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a und b dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36).

Artikel 1

Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Das Landesjustizkostengesetz in der Fassung vom 15. Januar 1993 (GBl. S. 109, ber. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 43, 45), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort »Notare« die Wörter »nach § 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit« eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Buchstabe b wird nach der Angabe »§ 11« die Angabe »Abs. 1« gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter »§ 11 Absatz 2 und« gestrichen.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung »(1)« wird gestrichen.
 - bb) In Satz 1 werden die Wörter »vorbehaltlich Satz 2« gestrichen.
 - cc) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) § 11 Absatz 2 wird aufgehoben.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 7 Satz 1 Buchstabe a wird das Komma nach dem Wort »Genossenschaft« durch das Wort »und« ersetzt; die Wörter »und von Verträgen nach § 15 des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die nicht im Zusammenhang mit einer Erhöhung des Kapitals der erwerbenden Gesellschaft stehen,« werden gestrichen.

4. In § 14 Satz 1 werden die Wörter »Gebühren, Auslagen und Aufwandsentschädigungen und« durch die Wörter »Gebühren und Auslagen sowie« ersetzt.

5. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1 Absatz 2) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4.1 wird die Zahl »50« durch die Zahl »75« ersetzt.
- b) Nach Nummer 4.3 werden folgende Nummern eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
»4.4	Zurückweisung eines Antrags nach Nr. 4.1 oder 4.2	25
4.5	Eintragung eines vorübergehend tätigen Verhandlungsdolmetschers oder Urkundenübersetzers nach § 15 a AGGVG	25«.

- c) Es werden folgende Nummern 7 bis 7.4 angefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
»7	Notare im Sinne von § 3 der Bundesnotarordnung (BNotO)	
7.1	Bestellung zum Notar gemäß §§ 6, 6 b und 12 BNotO	600
	Anmerkung: § 3 JVKostO findet keine Anwendung.	
7.2	Ablehnung des Antrags auf Bestellung zum Notar im Sinne von § 3 BNotO	150
7.3	Bestellung eines Vertreters gemäß § 39 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 BNotO oder Änderung einer bereits erfolgten Bestellung	25
7.4	Bestellung eines ständigen Vertreters gemäß § 39 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 BNotO oder Änderung einer bereits erfolgten Bestellung	50«.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 16. Dezember 1975 (GBI. S. 868), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBI. S. 555, 564), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort »geschlossenen« gestrichen.

2. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Berufsrichter, Handelsrichter, Vertreter der Staatsanwaltschaft und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle tragen in den zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen eine Amtstracht, sofern nicht im Einzelfall nach Auffassung des Gerichts das Interesse an der Rechtsfindung eine andere Regelung gebietet.«

- b) Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

»3. die Art und Ausgestaltung der Amtstracht bestimmen.«

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch in Verfahren vor den Gerichten in Anwaltssachen, den Richterdienstgerichten sowie in Verfahren, die nach der Bundesnotarordnung oder dem Steuerberatungsgesetz dem Land- oder Oberlandesgericht zugewiesen sind, und erfassen in diesen Verfahren auch ehrenamtliche Richter.«

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 14. Oktober 2008 (GBI. S. 343, 356), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBI. S. 43, 46), wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

»§ 6 a

(1) Berufsrichter und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle tragen in den zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen eine Amtstracht, sofern nicht im Einzelfall nach Auffassung des Gerichts das Interesse an der Rechtsfindung eine andere Regelung gebietet. Bei anderen richterlichen Handlungen sowie bei Verhandlungen außerhalb des Sitzungssaales ist die Amtstracht zu tragen, wenn dies mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege angemessen erscheint; die Entscheidung hierüber trifft das Gericht.

- (2) Das Justizministerium kann durch Rechtsverordnung
1. die Verpflichtung nach Absatz 1 auf andere Personen ausdehnen, die befugt sind, als Bevollmächtigte oder Beistände vor Gericht aufzutreten,
 2. Ausnahmen von der Verpflichtung nach Absatz 1 zu lassen und
 3. die Art und Ausgestaltung der Amtstracht bestimmen.«

Artikel 4

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz vom 21. Dezember 1953 (GBI. S. 235), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 1995 (GBI. S. 294), wird wie folgt geändert:

Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

»§ 9

(1) Berufsrichter und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle tragen in den zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen eine Amtstracht, sofern nicht im Einzelfall nach Auffassung des Gerichts das Interesse an der Rechtsfindung eine andere Regelung gebietet. Bei anderen richterlichen Handlungen sowie bei Verhandlungen außerhalb des Sitzungssaales ist die Amtstracht zu tragen, wenn dies mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege angemessen erscheint; die Entscheidung hierüber trifft das Gericht.

- (2) Das Justizministerium kann durch Rechtsverordnung
1. die Verpflichtung nach Absatz 1 auf andere Personen ausdehnen, die befugt sind, als Bevollmächtigte oder Beistände vor Gericht aufzutreten,
 2. Ausnahmen von der Verpflichtung nach Absatz 1 zu lassen und
 3. die Art und Ausgestaltung der Amtstracht bestimmen.«

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Gerichte in Arbeitssachen

Das Gesetz über die Gerichte in Arbeitssachen vom 11. April 1972 (GBI. S. 134) wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

»§ 3 a

(1) Berufsrichter und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle tragen in den zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen eine Amtstracht, sofern nicht im Einzelfall nach Auffassung des Gerichts das Interesse an der Rechtsfindung eine andere Regelung gebietet. Bei anderen richterlichen Handlungen

sowie bei Verhandlungen außerhalb des Sitzungssaales ist die Amtstracht zu tragen, wenn dies mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege angemessen erscheint; die Entscheidung hierüber trifft das Gericht.

- (2) Das Justizministerium kann durch Rechtsverordnung
1. die Verpflichtung nach Absatz 1 auf andere Personen ausdehnen, die befugt sind, als Bevollmächtigte oder Beistände vor Gericht aufzutreten,
 2. Ausnahmen von der Verpflichtung nach Absatz 1 zu lassen und
 3. die Art und Ausgestaltung der Amtstracht bestimmen.«

Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung

Das Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 29. März 1966 (GBI. S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GBI. S. 580), wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

»§ 5

(1) Berufsrichter und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle tragen in den zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen eine Amtstracht, sofern nicht im Einzelfall nach Auffassung des Gerichts das Interesse an der Rechtsfindung eine andere Regelung gebietet. Bei anderen richterlichen Handlungen sowie bei Verhandlungen außerhalb des Sitzungssaales ist die Amtstracht zu tragen, wenn dies mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege angemessen erscheint; die Entscheidung hierüber trifft das Gericht.

- (2) Das Justizministerium kann durch Rechtsverordnung
1. die Verpflichtung nach Absatz 1 auf andere Personen ausdehnen, die befugt sind, als Bevollmächtigte oder Beistände vor Gericht aufzutreten,
 2. Ausnahmen von der Verpflichtung nach Absatz 1 zu lassen und
 3. die Art und Ausgestaltung der Amtstracht bestimmen.«

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg

Artikel 19 Absatz 1 des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 (GBI. S. 555, 564) wird wie folgt gefasst:

»(1) Die Artikel 1, 3, 8, 11, 12, 13, 15, 16 und 17 treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Artikel 2, 4, 5, 6, 7, 9, 10 Nummer 1, Artikel 14 und 18 treten am 1. Januar 2018 in Kraft. Artikel 10 Nummer 2 bis 4 tritt am 17. Dezember 2011 in Kraft.«

Artikel 8

Änderung des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB)

Das Baden-Württembergische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 26. November 1974 (GBl. S. 498), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 562), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Im Klammerzusatz wird nach der Angabe »§ 43« die Angabe »Absatz 1 und 4« gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung »(1)« wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung

Das Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 21 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 254), wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter »im Sinne von § 3 Nr. 8 des Rechtsberatungsgesetzes« durch die Wörter »im Sinne von § 8 Absatz 1 Nummer 4 des Rechtsdienstleistungsgesetzes« ersetzt.

Artikel 10

Schlussvorschriften

§ 1

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt Artikel 4 § 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes und des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 28. Juli 2005 (GBl. S. 580) außer Kraft.

§ 2

Übergangsvorschrift zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes

(1) Die Staatskasse erhält keinen Anteil an den seit dem 1. Juni 2002 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen notariellen Beurkundungsgebühren in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten, die auf Grund zwingender gesellschaftsrechtlicher Vorgaben der notariellen Beurkundung bedurften. Soweit diese Gebühren zur Staatskasse erhoben wurden, werden sie unbeschadet der bisherigen Regelung der Gebührengläubigerschaft den Notaren vollständig überlassen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist auf die bis zum 31. Dezember 2008 entstandenen Gebühren für

1. die Beurkundung der Abtretung oder der Verpfändung von Geschäftsanteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder der Bestellung eines Nießbrauchs daran sowie für die Beurkundung einer Vereinbarung, durch die eine dahingehende Verpflichtung begründet wird, es sei denn, ein solcher Vorgang dient der Erhöhung des Kapitals der erwerbenden Gesellschaft,

2. die Beurkundung einer Umwandlung, die nicht zu einer Erhöhung des Kapitals der übernehmenden oder formwechselnden Gesellschaft führt,

3. die Beurkundung von Verzichtserklärungen nach § 8 Absatz 3 Satz 2, § 9 Absatz 3, § 12 Absatz 3, § 16 Absatz 2 Satz 2, § 30 Absatz 2 Satz 3, § 125 Satz 1, § 127 Satz 2, §§ 135, 176, 177, 192 Absatz 3 Satz 2 und § 198 Absatz 3 des Umwandlungsgesetzes,

das bisher für diese Beurkundungen maßgebliche Recht weiter anzuwenden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 13. Dezember 2011

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID

KREBS

FRIEDRICH

UNTERSTELLER

WARMINSKI-LEITHEUSSER

BONDE

STICKELBERGER

BAUER

HERMANN

ALTPETER

ÖNEY

DR. SPLETT

ERLER

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Vom 13. Dezember 2011

Der Landtag hat am 7. Dezember 2011 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 907), zuletzt geändert durch Artikel 20 der Verordnung vom

25. April 2007 (GBI. S. 252, 254), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und zur Ausführung der Aufgaben nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (AGSGB II)«.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter »nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II und die nach § 6a SGB II zugelassenen kommunalen Träger« gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter »Ministerium für Arbeit und Soziales« durch das Wort »Sozialministerium« ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Das Sozialministerium ist zuständige oberste Landesbehörde im Sinne von § 47 Absatz 2 SGB II und § 48 Absatz 1 SGB II.«

c) In Absatz 3 wird das Wort »Arbeitsgemeinschaften« durch die Wörter »gemeinsame Einrichtungen« ersetzt.

3. § 4a wird § 5.

4. Der neue § 5 wird wie folgt gefasst:

»§ 5

Weitergabe der Erstattungsleistungen des Bundes

(1) Das Land leitet die vom Bund nach § 46 Absatz 5 bis 8 SGB II an das Land zu leistenden Erstattungen an die Stadt- und Landkreise weiter. Die Weiterleitung erfolgt nach den tatsächlich ausgezahlten Nettoleistungen für Unterkunft und Heizung. Hierzu melden die Stadt- und Landkreise ihre tatsächlichen Nettoausgaben monatlich über die Regierungspräsidien dem Sozialministerium. Auf der Grundlage der gemeldeten Daten ruft das Land nach § 46 Absatz 8 SGB II den Erstattungsbetrag beim Bund ab.

(2) Das Land ermittelt die Gesamtausgaben für die Leistungen nach § 28 SGB II sowie nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) zum 31. März des Folgejahres und teilt diese dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit. Hierzu melden die Stadt- und Landkreise ihre tatsächlich ausgezahlten Nettoleistungen nach § 28 SGB II und § 6b BKGG monatlich über die Regierungspräsidien dem Sozialministerium. Die Meldungen dürfen nur Ausgaben umfassen, die begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

(3) Das Land regelt das Verfahren für die Weiterleitung der Erstattungsleistungen und für die Meldungen nach den Absätzen 1 und 2 in Abstimmung mit dem Landkreistag Baden-Württemberg und dem Städtetag Baden-Württemberg.«

5. § 4b wird § 6.

6. Der neue § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort »Wirtschaftsministerium« durch die Wörter »Finanz- und Wirtschaftsministerium« ersetzt und die Wörter »im Einvernehmen mit dem Finanzministerium« gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort »Finanzministerium« durch die Wörter »Finanz- und Wirtschaftsministerium« ersetzt.

b) In Absatz 6 werden die Wörter »Ministerium für Arbeit und Soziales« durch das Wort »Sozialministerium« und die Angabe »§ 4a« durch die Angabe »§ 5« ersetzt.

7. Nach § 6 werden folgende §§ 7 bis 9 eingefügt:

»§ 7

Zuständige Stellen für Leistungen für Bildung und Teilhabe

Zuständige Stellen für die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG sind die Stadt- und Landkreise. Sie führen die Aufgabe als weisungsfreie Pflichtaufgabe durch.

§ 8

Aufsicht

Die zuständigen Stellen nach § 7 unterliegen der Rechtsaufsicht. Die Rechtsaufsicht führen das Regierungspräsidium als obere Rechtsaufsichtsbehörde und das Sozialministerium als oberste Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 9

Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden

Für die zuständigen Stellen nach § 7 gelten die §§ 2 und 3 entsprechend.«

8. Der bisherige § 5 wird § 10.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 1. Juli 2004 (GBI. S. 469, 534) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe »vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3025)« gestrichen.

2. § 7 wird wie folgt gefasst:

»§ 7

*Verteilung der Ausgleichsleistungen des Bundes
für die Grundsicherung im Alter und bei
Erwerbsminderung*

Die dem Land für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zufließenden Bundesmittel nach § 46a SGB XII werden an die örtlichen Träger der Sozialhilfe weitergeleitet. Die Verteilung auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe erfolgt entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an den Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung des Vorjahres. Nettoausgaben nach Satz 2 sind die vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg ermittelten reinen Ausgaben für Leistungen ohne Gutachterkosten.«

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 12. Mai 2011 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 13. Dezember 2011

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	UNTERSTELLER
WARMINSKI-LEITHEUSSER	BONDE
STICKELBERGER	BAUER
HERMANN	ALTPETER
ÖNEY	DR. SPLETT
	ERLER

**Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes
zur Ausführung des
Lebenspartnerschaftsgesetzes**

Vom 13. Dezember 2011

Der Landtag hat am 7. Dezember 2011 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

*Aufhebung des Gesetzes zur Ausführung
des Lebenspartnerschaftsgesetzes*

Das Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 20. Juni 2002 (GBI. S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2009 (GBI. S. 245), wird aufgehoben.

§ 2

Abgabe von Vorgängen

Für die Abgabe von Vorgängen findet § 22 des Lebenspartnerschaftsgesetzes in der am 1. Januar 2009 geltenden Fassung Anwendung.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 13. Dezember 2011

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	UNTERSTELLER
WARMINSKI-LEITHEUSSER	BONDE
STICKELBERGER	BAUER
HERMANN	ALTPETER
ÖNEY	DR. SPLETT
	ERLER

**Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes
für Baden-Württemberg**

Vom 13. Dezember 2011

Der Landtag hat am 7. Dezember 2011 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBI. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GBI. S. 1059), wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) Die Grundschule berät die Erziehungsberechtigten, welche der auf ihr aufbauenden Schularten für das Kind geeignet ist. Hierbei werden neben dem Leistungsstand auch die soziale und psychische Reife sowie das Entwicklungspotenzial der Kinder betrachtet. Es wird über die möglichen Angebote aufgeklärt und die Auswirkungen der Entscheidung der Eltern werden dargelegt. Die Einschätzung, welche Schulart dem Lernstand und Entwicklungspotenzial des Kindes am

meisten entspricht, obliegt danach den Erziehungsberechtigten. Sie treffen für ihr Kind die Entscheidung über die auf der Grundschule aufbauende Schulart.«

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 13. Dezember 2011

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	UNTERSTELLER
WARMINSKI-LEITHEUSSER	BONDE
STICKELBERGER	BAUER
HERMANN	ALTPETER
ÖNEY	DR. SPLETT
	ERLER

Gesetz zur Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Vom 13. Dezember 2011

Der Landtag hat am 7. Dezember 2011 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972 (GBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. November 2010 (GBl. S. 989, 993), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Dauergrünland im Sinne dieses Gesetzes sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs waren. Zu diesem Zweck sind »Gras oder andere Grünfütterpflanzen« alle Grünfütterpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Grünland (Wiesen und Weiden) sind. Der Anbau verschiedener Grünfütterpflanzen (auch mehrjährig) innerhalb von fünf Jahren ist kein Dauergrünland gemäß Satz 1 und 2.«

2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Die Förderung kann auch von der Teilnahme an Gemeinschaftseinrichtungen der Landwirtschaft (§ 4 Absatz 4) sowie an Zusammenschlüssen im Sinne von

1. § 1 des Marktstrukturgesetzes in der Fassung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2135), zuletzt geändert durch Artikel 197 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2431),

2. § 15 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) oder

3. Artikel 122 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16. November 2007, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 491/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 (ABl. L 154 vom 17. Juni 2009, S. 1)

in der jeweils geltenden Fassung abhängig gemacht werden, wenn dies für den Betrieb zumutbar und für das erstrebte Entwicklungsziel zweckmäßig erscheint.«

3. § 13 Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

»2. sie und ihre Mitglieder dürfen weder ein Zusammenschluss im Sinne des Marktstrukturgesetzes noch eine Erzeugerorganisation nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 in der jeweils geltenden Fassung sein;«.

4. In § 16 a Absatz 2 wird das Wort „Richtlinien« durch das Wort »Verwaltungsvorschriften« ersetzt.

5. § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

»3. der Naturhaushalt, die Lebensstätten von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, naturschutzfachlich hochwertiges Dauergrünland oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt würden.«.

6. § 25 a wird wie folgt gefasst:

»§ 25 a

*Weihnachtsbaumkulturen,
Kurzumtriebsplantagen*

(1) § 25 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend für die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen und Kulturen zur Gewinnung von Schmuck- und Zierreisig

1. auf Flächen von mehr als 20 Ar,

2. auf kleineren Flächen auch dann, wenn die Pflanzen einer Weihnachtsbaumkultur eine Höhe von 3 m, die Pflanzen einer Kultur zur Gewinnung von Schmuck- und Zierreisig eine Höhe von 6 m überschreiten.

(2) § 25 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend für die Anlage von Kurzumtriebsplantagen

1. auf Flächen von mehr als 20 Ar,
 2. auf kleineren Flächen auch dann, wenn die oberirdischen Pflanzenteile nicht jeweils spätestens bis zum 31. Dezember des zwanzigsten auf die Anpflanzung oder den letzten Erntezeitpunkt folgenden Jahres geerntet werden.
- (3) Die Genehmigung für die Anlage der in den Absätzen 1 und 2 genannten Kulturen auf Dauergrünland darf bis zum 31. Dezember 2015 nur erteilt werden, wenn
1. der Verlust des Dauergrünlands durch die Umwandlung einer bisher nicht als Grünland genutzten landwirtschaftlich genutzten Fläche in Dauergrünland im naturräumlichen Zusammenhang dauerhaft ausgeglichen wird,
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder
 3. das Verbot im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.
- Die nach den Absätzen 1 und 2 genehmigungsfreien Anlagen sind der unteren Landwirtschaftsbehörde drei Monate vor der Pflanzung unter Angabe der Gemarkung, der Flurstücksnummern und, soweit für die Identifizierung der Fläche erforderlich, Vorlage einer Schlagskizze schriftlich anzuzeigen. Abweichend hiervon ist für derartige Anlagen auf Dauergrünland bis zum 31. Dezember 2015 eine Ausnahme nach § 27 a Absatz 2 erforderlich, es sei denn es handelt sich um einen Fall des § 27 a Absatz 3 Nummer 3.
- (4) Anlagen nach Absatz 1 müssen spätestens nach Erreichen der maximal zulässigen Höhe vollständig beseitigt oder neu angelegt werden. Erfolgt keine Neuanlage, ist der vorhandene Bestand unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb der folgenden drei Monate, zu beseitigen und der vorherige Zustand der Fläche wiederherzustellen. Bei einer Neuanlage sind überständige Bäume zu beseitigen. Anlagen nach Absatz 2 müssen spätestens bis zum 31. Dezember des zwanzigsten auf die Anpflanzung oder den letzten Erntezeitpunkt folgenden Jahres geerntet, vollständig unter Wiederherstellung des vorherigen Zustands der Fläche beseitigt oder neu angelegt werden. Wurden Anlagen nach den Absätzen 1 und 2 auf Dauergrünland angelegt, hat nach deren Beseitigung wieder eine Dauergrünlandnutzung zu erfolgen. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 bis 5 gelten gegenüber jedem späteren Nutzungsberechtigten der Pflanzung, auch wenn sie nicht privatrechtlich vereinbart worden sind.
- (5) Weitergehende naturschutz- und bodenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.«
7. In § 25 b Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe »§ 25 a Abs. 2 und 4« durch die Angabe »§ 25 a Absatz 1 und 4« ersetzt.

8. Nach § 27 wird folgender § 27 a eingefügt:

»§ 27 a

Schutz von Dauergrünland

(1) Dauergrünland darf unbeschadet der Absätze 2 und 3 bis zum 31. Dezember 2015 nicht in Ackerland oder eine sonstige landwirtschaftliche Nutzung umgewandelt werden. Dauergrünland, das zwischen dem 1. Juli 2011 und dem 17. Dezember 2011 umgewandelt wurde, muss bis zum 15. August 2012, spätestens jedoch unmittelbar nach der Ernte einer zu diesem Zeitpunkt auf der Fläche stehenden einjährigen Hauptkultur, wiederhergestellt werden; Absatz 2 gilt hierbei entsprechend.

(2) Die untere Landwirtschaftsbehörde kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag eine Ausnahme vom Verbot des Absatzes 1 zulassen, wenn

1. der Verlust des Dauergrünlands durch die Umwandlung einer bisher nicht als Grünland genutzten landwirtschaftlich genutzten Fläche in Dauergrünland im naturräumlichen Zusammenhang dauerhaft ausgeglichen wird,
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder
3. das Verbot im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Bei Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz wird die Ausnahme nach Satz 1 Nummer 1 durch die Plangenehmigung ersetzt. Eine Ausnahme nach Satz 1 ist bei Vorliegen einer Genehmigung nach § 25 a nicht erforderlich.

(3) Nicht als Umwandlung gilt

1. die Wiederaufnahme einer früheren land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung, die auf Grund vertraglicher Vereinbarungen mit dem Land, mit Gemeinden oder Gemeindeverbänden oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zu Bewirtschaftungsbeschränkungen zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war, sofern die genannte Bodennutzung innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Auslaufen der Bewirtschaftungsbeschränkungen wieder aufgenommen wird, es sei denn in dem Programm oder in den der vertraglichen Vereinbarung zugrunde liegenden rechtlichen Regelungen ist ein längerer Zeitraum festgesetzt;
2. die Bestockung von Flächen innerhalb von Rebenaufbauplänen (parzellenmäßige Abgrenzung) mit Reben;
3. die Umwandlung von Dauergrünland auf Flächen von bis zu 20 Ar innerhalb des Zeitraumes bis zum 31. Dezember 2015.

Die Wiederaufnahme nach Satz 1 Nummer 1 und die Umwandlung nach Satz 1 Nummer 3 sind der unteren Landwirtschaftsbehörde drei Monate vor Beginn unter Angabe der Gemarkung, der Flurstücksnummern und, soweit für die Identifizierung der Fläche erforderlich, unter Vorlage einer Schlagskizze schriftlich anzuzeigen; mit der Anzeige nach Satz 1 Nummer 1 sind Nachweise über die frühere Bodennutzung vorzulegen.

(4) Für die Neuanlage oder wesentliche Änderung einer Anlage zur Entwässerung von Dauergrünland ist eine Genehmigung der unteren Landwirtschaftsbehörde erforderlich, die schriftlich zu beantragen ist. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Entwässerung Belange des Klimaschutzes, Bodenschutzes, Naturschutzes oder Gewässer- und Hochwasserschutzes nicht entgegenstehen.

(5) Weitergehende naturschutz-, bodenschutz- und wasserrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.«

9. § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Buchstaben a und b wie folgt gefasst:

»a) ohne Genehmigung ein Grundstück nach § 25 Absatz 1 ganz oder teilweise aufforstet oder eine Kultur nach § 25a Absatz 1 oder 2 anlegt,

b) eine mit der Genehmigung nach § 25 Absatz 1 oder § 25a Absatz 1 oder 2 verbundene Auflage nicht befolgt, sofern in der Auflage ausdrücklich auf diese Bußgeldvorschriften verwiesen wird,«.

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

»3a. entgegen § 27a Absatz 1 Satz 1 Dauergrünland in Ackerland oder eine sonstige landwirtschaftliche Nutzung umwandelt, entgegen § 27a Absatz 1 Satz 2 Dauergrünland nicht wiederherstellt oder entgegen § 27a Absatz 5 eine Anlage zur Entwässerung von Dauergrünland ohne vorherige Genehmigung neu anlegt oder wesentlich ändert,«.

10. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter »Düngemittel- und Saatgutrechts« durch die Wörter »Dünge- und Saatgutrechts« ersetzt.

b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

»(8) Die zuständigen Landwirtschaftsbehörden treffen zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Anordnungen, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung einer Störung nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind. Außerdem nehmen sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Überprüfungen und Kontrollen vor.«

11. § 29a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Die untere Landwirtschaftsbehörde trifft Entscheidungen nach § 25 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 25a Absatz 1 und 2 und § 27 Absatz 3 im Einvernehmen mit der Gemeinde.«

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Die untere Landwirtschaftsbehörde informiert über Anzeigen nach § 25a Absatz 3 Satz 2 umgehend die belegene Gemeinde, die dieser innerhalb von zwei Monaten mitteilt, ob ihre kommunalen Rechte verletzt sind.«

12. Nach § 31 wird folgender § 32 eingefügt:

»§ 32

Übergangsregelungen

(1) Weihnachtsbaumkulturen, Kulturen zur Gewinnung von Schmuck- und Zierreisig sowie Kurzumtriebsplantagen nach § 25a Absatz 1 und 2, die nach der Rechtslage vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nur anzeigepflichtig waren, dürfen, sofern die sonstigen Voraussetzungen für eine Anlage erfüllt sind, noch bis 31. Dezember 2012 angelegt werden, wenn die Anzeige vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist und die Anlage nicht auf Dauergrünland erfolgt. Soll die Anlage auf Dauergrünland erfolgen, ist eine Ausnahme nach § 27a Absatz 2 erforderlich, es sei denn es handelt sich um einen Fall des § 27a Absatz 3 Nummer 3.

(2) Für privatrechtliche Vereinbarungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen wurden, gilt § 27a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 entsprechend.«

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 13. Dezember 2011

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID

KREBS

FRIEDRICH

UNTERSTELLER

WARMINSKI-LEITHEUSSER

BONDE

STICKELBERGER

BAUER

HERMANN

ALTPETER

ÖNEY

DR. SPLETT

ERLER

**Gesetz zu dem Staatsvertrag
über die Einrichtung einer Gemeinsamen
elektronischen Überwachungsstelle
der Länder**

Vom 13. Dezember 2011

Der Landtag hat am 7. Dezember 2011 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 19. Mai 2011 und 29. August 2011 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 10 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 13. Dezember 2011

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	UNTERSTELLER
WARMINSKI-LEITHEUSSER	BONDE
STICKELBERGER	BAUER
HERMANN	ALTPETER
ÖNEY	DR. SPLETT
	ERLER

Staatsvertrag

**über die Einrichtung einer Gemeinsamen
elektronischen Überwachungsstelle der Länder**

Das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Justizminister,

der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Staatsministerin der Justiz
und für Verbraucherschutz,

das Land Hessen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister der Justiz,
für Integration und Europa,

und

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch den Justizminister,

schließen folgenden Staatsvertrag:

Präambel

I.

Die Führungsaufsicht dient der Unterstützung entlassener Straftäter mit einer ungünstigen Sozialprognose bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft und gleichzeitig ihrer Überwachung zur Verhinderung von neuen Straftaten. Die in § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs geschaffene Möglichkeit, unter Führungsaufsicht stehende verurteilte Personen einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu unterwerfen, ist ein Instrument, mit dem der Schutz der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten Straftätern in Ergänzung zu anderen Maßnahmen verbessert werden soll. Zugleich kann sie der Resozialisierung von Straffälligen dienen. Das System der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist keine Straftaten ausschließende Fesselung und ermöglicht nach der gesetzlichen Regelung auch keine anlassunabhängige permanente Echtzeitbeobachtung der Verurteilten. Daher ist sie kein Ersatz für eine geschlossene Unterbringung.

Für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist eine Überwachungsstelle erforderlich, die eingehende Ereignismeldungen (beispielsweise über Weisungsverstöße oder Funktionsbeeinträchtigungen des Überwachungssystems) entgegennimmt und im Hinblick auf möglicherweise notwendige Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Führungsaufsicht bewertet. Abhängig vom Ergebnis dieser Bewertung wird sie die jeweils zuständigen polizeilichen und justiziellen Stellen der Länder unterrichten oder eine Überprüfung der Funktion oder einen Austausch der Geräte bei der verurteilten Person veranlassen. Für diese Aufgaben soll eine gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder eingerichtet werden.

Bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung handelt es sich um eine Maßnahme der Führungsaufsicht, für die die Zuständigkeit bei den Ländern liegt.

II.

Darüber hinaus kann die elektronische Aufenthaltsüberwachung – gegebenenfalls mit Einwilligung der überwachten Person – bei Außervollzugsetzung eines Haftbefehls, im Rahmen einer Bewährungsweisung, bei

Gnadenerweisen, zur Vermeidung der Vollstreckung von kurzen Freiheitsstrafen oder von Ersatzfreiheitsstrafen, zur Überwachung vollzugsöffnender Maßnahmen oder im Rahmen der Führungsaufsicht in Fällen, die von § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs nicht umfasst sind, eingesetzt werden. Es bleibt den einzelnen Ländern überlassen, inwieweit sie von diesen Einsatzmöglichkeiten Gebrauch machen. Für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu diesen Zwecken können die betroffenen Länder der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder zusätzlich Aufgaben übertragen.

III.

Die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder arbeitet eng mit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) zusammen, die aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung der Länder über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung vom 19. Mai 2011/29. August 2011 die Bereitstellung und den Betrieb eines technischen Systems zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung übernommen hat. Soweit Bestimmungen dieses Staatsvertrags einer Konkretisierung bei der Umsetzung bedürfen, wird auf Regelungen in der Verwaltungsvereinbarung der Länder – insbesondere zum eingerichteten Lenkungsausschuss und vorgesehenen Abstimmungsverfahren – zurückgegriffen.

Artikel 1

Einrichtung der Gemeinsamen Stelle

(1) Die vertragsschließenden Länder bilden eine gemeinsame Stelle zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben der elektronischen Aufenthaltsüberwachung.

(2) Die gemeinsame Stelle ist bei der »Gemeinsamen IT-Stelle der Hessischen Justiz (GIT)« mit Sitz in Bad Vilbel angesiedelt. Die gemeinsame Stelle führt die Bezeichnung »Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (GÜL)«.

Artikel 2

Aufgaben und Befugnisse im Falle einer Weisung der Führungsaufsicht

(1) Die Länder übertragen der GÜL die folgenden Aufgaben im Zusammenhang mit der elektronischen Überwachung des Aufenthaltsorts von verurteilten Personen, die der Führungsaufsicht unterstehen und denen eine Weisung nach § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs auferlegt wurde:

1. die Entgegennahme und Bewertung eingehender Systemmeldungen über einen möglichen Verstoß gegen eine Weisung nach § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 oder 12 des Strafgesetzbuchs oder über eine Beeinträchtigung der Datenerhebung;

2. die Ermittlung der Ursache einer solchen Meldung. Hierzu kann die GÜL mit der verurteilten Person Kontakt aufnehmen, sie befragen, sie auf einen Verstoß hinweisen und ihr mitteilen, wie sie dessen Beendigung bewirken kann;

3. die Unterrichtung der Führungsaufsichtsstelle und des Bewährungshelfers über einen möglichen Verstoß gegen eine Weisung der in Nummer 1 genannten Art. Die Befugnis, Strafantrag wegen Verstoßes gegen Weisungen in der Führungsaufsicht zu stellen (§ 145a Satz 2 des Strafgesetzbuchs), steht der GÜL nicht zu;

4. die Unterrichtung der Polizei über einen möglichen Weisungsverstoß oder eine Beeinträchtigung der Datenerhebung, soweit eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter (§ 463a Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 der Strafprozessordnung) zu besorgen ist;

5. die Weitergabe von Daten über den Aufenthaltsort der verurteilten Person an die Polizei zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter (§ 463a Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 der Strafprozessordnung);

6. die Weitergabe von Daten über den Aufenthaltsort der verurteilten Person an Strafverfolgungsbehörden zur Verfolgung einer Straftat der in § 66 Absatz 3 Satz 1 des Strafgesetzbuchs genannten Art (§ 463a Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 der Strafprozessordnung);

7. die Initiierung einer Überprüfung der bei der verurteilten Person vor Ort vorhandenen technischen Geräte auf ihre Funktionsfähigkeit oder Manipulationen und der zu Behebung einer Funktionsbeeinträchtigung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere des Austausches eines Geräts oder Geräteteils;

8. die Beantwortung von Anfragen der verurteilten Person zum Umgang mit den bei ihr vor Ort vorhandenen technischen Geräten.

(2) Die GÜL handelt bei der Wahrnehmung der ihr nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben im Auftrag der Aufsichtsstelle, der die Führungsaufsicht über die verurteilte Person obliegt. Sie beachtet die Vorgaben und Weisungen der Führungsaufsichtsstelle sowie die Anweisungen der Strafvollstreckungskammer (§ 68a Absatz 5 des Strafgesetzbuchs).

Artikel 3

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Die Führungsaufsichtsstelle übermittelt der GÜL personenbezogene Daten über die verurteilte Person, soweit dies zur Erfüllung der in Artikel 2 genannten Aufgaben erforderlich ist. Die GÜL kann zu diesem Zweck nach den für die Führungsaufsicht geltenden Regelungen auch bei anderen Stellen personenbezogene Daten über die verurteilte Person erheben. Die GÜL speichert diese Da-

ten und nutzt sie zur Erfüllung der in Artikel 2 genannten Aufgaben.

(2) Die GÜL erhebt und speichert automatisiert Daten über den Aufenthalt der verurteilten Person sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung nach Maßgabe des § 463 a Absatz 4 der Strafprozessordnung. Sie übermittelt diese Daten nach Maßgabe der genannten Bestimmung an andere öffentliche Stellen.

(3) Die GÜL stellt sicher, dass die bei ihr gespeicherten Daten gegen den Zugriff unbefugter Dritter geschützt sind. Sie stellt ferner sicher, dass Dritte, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, nur die Daten zur Kenntnis erhalten, die zur Erledigung der Aufgaben erforderlich sind, die Daten nicht unbefugt weitergeben und die Aufgaben in diskriminierungsfreier Weise erfüllen.

(4) Die GÜL bedient sich bei der Erhebung und Verarbeitung der Daten der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) vom 19. Mai 2011/29. August 2011. Personenbezogene Daten im Sinne von Absatz 1 werden der HZD nur übermittelt, soweit dies für die der HZD übertragenen Aufgaben ausnahmsweise erforderlich ist oder die verurteilte Person zur Klärung technischer Fragen einwilligt.

(5) Im Übrigen findet auf die Tätigkeit der GÜL das Hessische Datenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die GÜL unterliegt der Aufsicht durch den Hessischen Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe des Hessischen Datenschutzgesetzes.

Artikel 4

Weitere Einsatzzwecke

Jedes Land kann der GÜL durch gesonderte Vereinbarung mit dem Land Hessen Aufgaben der elektronischen Überwachung des Aufenthaltsorts von Personen auch zu anderen Zwecken übertragen, insbesondere

1. bei Außervollzugsetzung eines Haftbefehls,
2. im Rahmen einer Bewährungsweisung,
3. bei Gnadenerweisen,
4. zur Vermeidung der Vollstreckung von kurzen Freiheitsstrafen oder von Ersatzfreiheitsstrafen,
5. zur Überwachung vollzugsöffnender Maßnahmen oder
6. im Rahmen der Führungsaufsicht in Fällen, die von § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs nicht umfasst sind.

Artikel 5

Besetzung der GÜL

(1) Die GÜL wird mit einer Leiterin oder einem Leiter, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und wei-

teren Überwachungsbediensteten in der erforderlichen Zahl besetzt. Sie sollen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Führungsaufsicht, der Bewährungshilfe, des Strafvollzugs oder der polizeilichen Aufgaben besitzen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der GÜL und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden vom Land Hessen nach Anhörung des durch die Verwaltungsvereinbarung vom 19. Mai 2011/29. August 2011 eingesetzten Lenkungskreises ernannt.

Artikel 6

Ausstattung

Das Land Hessen stellt die Räumlichkeiten und die Sachausstattung zur Verfügung, die für den Betrieb der GÜL erforderlich sind. Hierzu zählt auch unterstützendes Personal.

Artikel 7

Finanzierung

(1) Das Land Hessen verauslagt die Personal- und Sachkosten für die GÜL. Diese werden sodann nach dem relativen Verhältnis der Bevölkerungsanteile der vertragschließenden Länder in der jeweils aktuellen Fassung (relativer Königsteiner Schlüssel) aufgeteilt. Die Anteilsbeträge werden im Laufe eines jeden Rechnungsjahres in zwei Teilbeträgen zum Juli und November nach den Ansätzen des Finanzplans der GÜL fällig.

(2) Zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass die GÜL zu den in Artikel 4 genannten Einsatzzwecken tätig wird, werden unter den Ländern, die die Aufenthaltsüberwachung für diese Zwecke in Anspruch nehmen, nach dem relativen Verhältnis der Bevölkerungsanteile in der jeweils aktuellen Fassung (relativer Königsteiner Schlüssel) verteilt.

Artikel 8

Geltungsdauer, Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern zum Ende eines Kalenderjahres zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Durch das Ausscheiden eines Landes wird die Wirksamkeit des Vertrags zwischen den übrigen Ländern nicht berührt. Dies gilt nicht im Fall einer Kündigung durch das Land Hessen.

Artikel 9

Beitritt weiterer Länder

(1) Andere Länder können diesem Vertrag beitreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber dem Hessischen Ministerium der Justiz, für

Integration und Europa und, soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, mit deren Zustimmung. Über den Eingang der Beitrittserklärung unterrichtet das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa die übrigen vertragsschließenden Länder.

(2) Die Regelungen dieses Vertrags treten für das beitretende Land am Tage nach dem Eingang der Beitrittserklärung beim Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Kraft. Soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, treten die Regelungen für das beitretende Land am Tag nach dem Eingang der Anzeige dieser Zustimmung beim Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Kraft.

(3) Vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitritts an wird das beitretende Land mit Rückwirkung zum Beginn des laufenden Kalenderjahres an den laufenden Personal- und Sachkosten beteiligt. Erfolgt der Beitritt innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags, hat das Land den Anteil an den bisher angefallenen Kosten der Einrichtung und eines Ausbaus der GÜL zu tragen, der ihm bei einer Verteilung der Kosten auf die zum Zeitpunkt des Beitritts beteiligten Länder zukommt. Der Kostenanteil wird bei den dem Beitritt folgenden Abrechnungen der laufenden Kosten berücksichtigt.

Artikel 10

Inkrafttreten

Der Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden von den vertragsschließenden Ländern beim Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa hinterlegt worden sind. Das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa teilt den übrigen beteiligten Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Für das Land Baden-Württemberg:

Der Justizminister
Rainer Stickelberger

Für den Freistaat Bayern:

Die Staatsministerin der Justiz
und für Verbraucherschutz
Dr. Beate Merk

Für das Land Hessen:

Der Minister der Justiz,
für Integration und Europa
Jörg-Uwe Hahn

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Der Justizminister
Thomas Kutschaty

Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Aufhebung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Wildbad

Vom 10. November 2011

§ 1

Die Kurtaxordnung für das Staatsbad Wildbad vom 30. Oktober 2006 (GBI. S. 367) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

STUTTGART, den 10. November 2011

In Vertretung

RUST

Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Justiz

Vom 6. Dezember 2011

Auf Grund von § 116 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866, 868), in Verbindung mit §§ 1 und 2 Nummer 11 der Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBI. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2002 (GBI. S. 442), wird verordnet:

Artikel 1

Die Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 20. November 1998 (GBI. S. 680), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2011 (GBI. S. 427), wird wie folgt geändert:

§ 16 wird folgender Satz angefügt:

»Satz 2 gilt nicht für das Verfahren bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nach dem Siebzehnten Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 6. Dezember 2011

STICKELBERGER

**Verordnung
des Innenministeriums zur Änderung
der Verordnung zur Durchführung
des Personenstandsgesetzes**

Vom 7. Dezember 2011

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 74 Absatz 1 Nummer 1 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) in Verbindung mit § 2 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenstandsgesetz vom 11. März 2008 (GBl. S. 102),
2. § 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 434):

Artikel 1

Die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 10. Dezember 1974 (GBl. S. 547), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. September 2009 (GBl. S. 537), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

»(6) Der Eheschließungsstandesbeamte ist auch befugt, an der Begründung von eingetragenen Lebenspartnerschaften mitzuwirken und die dabei möglichen Beurkundungen von Namensklärungen der Lebenspartner sowie die Erstaussstellung von Lebenspartnerschaftsurkunden und die Ausstellung von Bescheinigungen, die mit der Begründung der Lebenspartnerschaft in Zusammenhang stehen, vorzunehmen.«

b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

»(7) Der Eheschließungsstandesbeamte darf im Falle der lebensgefährlichen Erkrankung (§ 13 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes) keine Eheschließung vornehmen und an keiner Begründung einer Lebenspartnerschaft mitwirken.«

2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

»3 **Begründung einer Lebenspartnerschaft**

3.1 Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft

a) bei der Anmeldung der Lebenspartnerschaft 40

b) wenn ausländisches Recht zu beachten ist, unabhängig von der Staatsangehörigkeit 80

3.2 Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb üblicher

Dienstzeiten, ausgenommen bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung 60

3.3 Begründung der Lebenspartnerschaft bei einem anderen als dem für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständigen Standesamt 30«.

b) Die Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

»4 **Beurkundungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen**

4.1 Aufnahme einer Niederschrift über eine Versicherung an Eides statt 20

4.2 Beurkundung einer im Ausland erfolgten Geburt (§ 36 PStG) 100

4.3 Beurkundung einer im Ausland oder von einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Ausländern (§ 34 PStG) 60

4.4 Beurkundung einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft (§ 35 PStG) 60

4.5 Beurkundung eines im Ausland erfolgten Sterbefalles (§ 36 PStG) 40

4.6 Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften 20

4.7 Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung, wenn diese nicht im Zusammenhang mit der Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung ausgestellt wird« 10

c) Die bisherigen Nummern 4 bis 5.9 werden die Nummern 5 bis 6.9.

3. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

»a) der in der Ehe oder einer Lebenspartnerschaft zu führende Name bei der Eheschließung beziehungsweise bei der Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt wird,«

b) In Nummer 3 werden nach den Wörtern »einer Eheurkunde« die Wörter »oder Lebenspartnerschaftsurkunde« eingefügt.

c) In Nummer 5 werden nach den Wörtern »Mitwirkung an einer Eheschließung« die Wörter »oder an einer Begründung einer Lebenspartnerschaft« und nach den Wörtern »für die Anmeldung der Eheschließung« die Wörter »oder Begründung einer Lebenspartnerschaft« eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

STUTT GART, den 7. Dezember 2011

GALL

**Verordnung des Sozialministeriums
zur Durchführung der Jugendzahnpflege
(Jugendzahnpflegeverordnung)**

Vom 8. Dezember 2011

Auf Grund von § 8 Absatz 5 des Gesundheitsdienstgesetzes (ÖGDG) vom 12. Dezember 1994 (GBL. S.663), zuletzt geändert durch Artikel 42a des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBL. S. 793, 972), wird im Einvernehmen mit dem Kultusministerium verordnet:

§ 1

Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Für die sachliche Zuständigkeit gilt § 8 Absatz 3 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz der jeweiligen Kindertageseinrichtung oder Schule.

§ 2

*Zweck, Umfang, Durchführung und Häufigkeit
der Jugendzahnpflege*

(1) Die Jugendzahnpflege dient der Förderung der Zahngesundheit sowie der Vorbeugung und Erkennung von Zahnerkrankungen.

(2) Die Maßnahmen zur Jugendzahnpflege werden bei Kindern und Jugendlichen durchgeführt und erfolgen vorrangig in Gruppen (Gruppenprophylaxe). Sie erstrecken sich insbesondere auf die Untersuchung der Mundhöhle, Erhebung des Zahnstatus, Zahnschmelzhärtung, Ernährungsinformation und Mundhygiene.

(3) Die Erziehungs- und Lehrkräfte sowie die sorgeberechtigten Personen der Kinder und Jugendlichen sollen in die Maßnahmen zur Jugendzahnpflege einbezogen, informiert und beraten werden.

(4) Das Nähere zur Durchführung der Jugendzahnpflege wird durch Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums geregelt.

(5) In Einrichtungen, in denen Untersuchungen entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums nicht durchgeführt werden können, kann den Kindern und Jugendlichen nach Ermessen des zuständigen Gesundheitsamtes eine zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung bei einer niedergelassenen Zahnärztin oder einem niedergelassenen Zahnarzt empfohlen werden (Verweisungsverfahren).

(6) Für Kinder und Jugendliche mit besonders hohem Kariesrisiko werden Programme mit intensiverer Betreuung durchgeführt.

(7) Die Leistungen sind unentgeltlich.

§ 3

Mitwirkung der Kindertageseinrichtungen und Schulen

(1) Die Kindertageseinrichtungen und Schulen übermitteln den sorgeberechtigten Personen der Kinder und Jugendlichen, die ihre Einrichtungen besuchen, die ihnen von den in § 1 genannten Stellen zur Verfügung gestellten Vordrucke. Sie wirken auf eine rechtzeitige Rückgabe hin und leiten die Vordrucke soweit vorgesehen zu den festgesetzten Terminen an die in § 1 genannten Stellen zurück.

(2) Die Kindertageseinrichtungen und Schulen geben die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Jugendzahnpflege notwendigen Auskünfte und Informationen; sie stellen die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sozialministeriums zur Durchführung der Jugendzahnpflege vom 15. Dezember 1995 (GBL. 1996 S. 61) außer Kraft.

STUTTGART, den 8. Dezember 2011

ALTPETER

**Verordnung des Sozialministeriums
zur Durchführung schulärztlicher
Untersuchungen sowie
zielgruppenspezifischer Untersuchungen
und Maßnahmen in
Kindertageseinrichtungen und Schulen
(Schuluntersuchungsverordnung)**

Vom 8. Dezember 2011

Auf Grund von § 8 Absatz 5 des Gesundheitsdienstgesetzes (ÖGDG) vom 12. Dezember 1994 (GBL. S.663), zuletzt geändert durch Artikel 42a des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBL. S.793, 972), wird im Einvernehmen mit dem Kultusministerium verordnet:

§ 1

Örtliche Zuständigkeit

Für die Durchführung der Maßnahmen nach § 8 Absatz 1 ÖGDG ist die untere Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) zuständig, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich das Kind wohnt. Wird eine Kindertageseinrichtung oder Schule besucht, die sich außerhalb der wohnortbezogenen Zuständigkeit des Gesundheitsamtes befindet, ist für

die Einschulungsuntersuchung sowie zielgruppenspezifische Untersuchungen und Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen und Schulen das Gesundheitsamt zuständig, in dessen örtlicher Zuständigkeit sich die Kindertageseinrichtung oder Schule befindet. Nach Abschluss von Schritt 2 der Einschulungsuntersuchung werden die Unterlagen dem wohnortbezogen zuständigen Gesundheitsamt überlassen.

§ 2

Zweck, Umfang, Häufigkeit und Durchführung der schulärztlichen Untersuchungen

(1) Schulärztliche Untersuchungen dienen

1. der Untersuchung, Feststellung und Beurteilung von gesundheitlichen Einschränkungen und Entwicklungsverzögerungen, die die Schulfähigkeit oder die Teilnahme am Unterricht gefährden können sowie
2. der präventiven gesundheitlichen Beratung von Kindern und Jugendlichen.

(2) Die Einschulungsuntersuchung ist Pflicht für alle zur Schule angemeldeten Kinder. Dasselbe gilt nach Beginn des Schuljahres für die Kinder, die bis zum 30. September des laufenden Schuljahres das vierte Lebensjahr vollendet haben; für diese Kinder führt das Gesundheitsamt in begründeten Fällen außerdem eine verpflichtende Sprachstandsdiagnostik nach den einvernehmlich vom Kultusministerium und dem Sozialministerium festgelegten Kriterien durch. Die Untersuchung erfolgt einzeln bei jedem Kind.

(3) Die Einschulungsuntersuchung wird in zwei Schritten durchgeführt:

1. Schritt 1 erfolgt 24 bis 15 Monate vor der termingerechten Einschulung. Er umfasst die Anamneseerhebung durch einen freiwillig auszufüllenden Fragebogen für sorgeberechtigte Personen sowie mit Einverständnis einer sorgeberechtigten Person den Beobachtungsbogen für die Erzieherin oder den Erzieher zur Entwicklungsdokumentation des Kindes. Zur Anamnese zählen ferner die Eintragungen im Untersuchungsheft für Kinder (Früherkennungsheft) sowie die Impfdokumentation nach dem Impfausweis (Impfbuch). Die Vorlage dieser Dokumente ist Pflicht. Der Untersuchungsumfang für Schritt 1 besteht bei allen Kindern aus einer Basisuntersuchung, die in der Regel durch die medizinische Assistentin oder den medizinischen Assistenten unter ärztlicher Verantwortung entsprechend den Arbeitsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt wird. Im Fall von auffälligen Befunden nach den Arbeitsrichtlinien für die Einschulungsuntersuchung und deren Dokumentation erfolgt nach ärztlichem Ermessen gegebenenfalls eine ergänzende ärztliche Untersuchung, eine Sprachstandsdiagnostik und eine Beratung durch die Ärztin oder den Arzt des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes.

2. In Schritt 2, der in den Monaten vor der Einschulung stattfindet, werden alle Kinder untersucht, die keine Kindertageseinrichtung besuchen. Bei Kindern, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden zur Entscheidung über eine ärztliche Untersuchung in Schritt 2 herangezogen:

- a) die ärztliche Bewertung der Untersuchungsergebnisse aus Schritt 1,
- b) mit Einwilligung einer sorgeberechtigten Person die Entwicklungsbeobachtung in ausgewählten Dimensionen durch die Erzieherin oder den Erzieher und
- c) mit Einwilligung einer sorgeberechtigten Person die Beurteilung der Schulfähigkeit des Kindes durch die für die Kooperation zuständige Lehrkraft.

(4) Im Vorfeld oder im Verlauf der Einschulungsuntersuchung genügt die Unterschrift einer einzelnen sorgeberechtigten Person auf den jeweiligen Vordrucken.

(5) An sonderpädagogischen Einrichtungen der Frühförderung beziehungsweise bei Kindern, die behindert oder von Behinderung bedroht sind, können die Einschulungsuntersuchungen den jeweiligen Gegebenheiten angepasst werden.

(6) Während des Schuljahres können weitere schulärztliche Untersuchungen durchgeführt werden.

(7) Die Einschulungsuntersuchung umfasst in der Regel die Feststellung von Vorbefunden aus vorgelegten Dokumenten, den Fragebogen für sorgeberechtigte Personen und den Beobachtungsbogen für die Erzieherin oder den Erzieher sowie die Befunderhebung aus der aktuellen Untersuchung. Umfang und Durchführung weiterer Untersuchungen zur Abklärung gesundheitlicher Einschränkungen und Entwicklungsverzögerungen, die die Teilnahme am Unterricht betreffen, richten sich nach den Umständen des Einzelfalles. Die erhobenen Befunde und eine zusammenfassende ärztliche Beurteilung des gesamten Untersuchungsergebnisses sind zu dokumentieren und bei Auswirkungen auf den Schulbesuch in Schritt 2 mit Zustimmung einer sorgeberechtigten Person der Kooperationslehrkraft beziehungsweise der Schulleitung mitzuteilen.

(8) Mit Zustimmung einer sorgeberechtigten Person wird der Befundbogen der Leitung der Kindertageseinrichtung in einem verschlossenen Umschlag übermittelt. Wenn die Kindertageseinrichtung nicht selbst fördernde Stelle ist, kann der Befund mit Einwilligung einer sorgeberechtigten Person an die namentlich zu nennende fördernde Stelle (Schule, Grundschulförderklasse oder sonstige Förderstelle) durch die Kindertageseinrichtung verschlossen übermittelt werden, um in die weitere Planung pädagogischer Fördermaßnahmen einzugehen. Der Befundbogen für sorgeberechtigte Personen und zur Weitergabe, der zur Weitergabe an die behandelnde Haus- oder Kinderärztin beziehungsweise den Haus- oder Kinderarzt vorgesehen ist, wird einer sorgeberech-

tigten Person ausgehändigt. Ein Exemplar verbleibt im Gesundheitsamt.

(9) Die Leistungen sind unentgeltlich.

(10) Einzelheiten zur Durchführung der Einschulungsuntersuchung werden durch Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums geregelt.

§ 3

Zweck, Umfang, Häufigkeit und Durchführung der zielgruppenspezifischen Untersuchungen und Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen und Schulen

(1) Zielgruppenspezifische Untersuchungen, Angebote und Maßnahmen dienen der Beratung von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und sorgeberechtigten Personen zu gesundheitlichen Fragen, die den Schulbesuch betreffen. Gleiches gilt für Kinder in Kindertageseinrichtungen sowie für Erzieherinnen und Erzieher. Das Sozialministerium, das Landesgesundheitsamt und die Gesundheitsämter können Untersuchungen, Angebote und Maßnahmen entwickeln, die auf die besondere gesundheitliche Situation der Kinder abgestimmt sind.

(2) Die Gesundheitsämter beziehen die sorgeberechtigten Personen sowie die Erzieherinnen und Erzieher und die Lehrkräfte in die zielgruppenspezifischen Untersuchungen, Angebote und Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen und Schulen ein. Die Teilnahme an den zielgruppenspezifischen Untersuchungen ist freiwillig. Vor Beginn einer Untersuchung ist die Zustimmung einer sorgeberechtigten Person einzuholen.

(3) § 2 Absatz 9 gilt entsprechend.

§ 4

Zusammenwirken der Gesundheitsämter mit den Kindertageseinrichtungen und Schulen

(1) Einschulungsuntersuchungen sowie zielgruppenspezifische Untersuchungen und Maßnahmen werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Kindertageseinrichtung beziehungsweise der Schule durchgeführt.

(2) Die Gesundheitsämter übermitteln den sorgeberechtigten Personen der zu untersuchenden Kinder die notwendigen Vordrucke. Sie wirken auf eine Rückgabe anlässlich der Einschulungsuntersuchung oder der zielgruppenspezifischen Untersuchung oder Maßnahme hin.

(3) Die Kindertageseinrichtungen und Schulen geben den Gesundheitsämtern die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Untersuchung und Maßnahmen notwendigen Auskünfte und Informationen, die zu deren Zweckerfüllung nach § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 notwendig sind. Insbesondere teilen sie Familien- und Vornamen, Geburtsdaten und Adressen (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) der einzuschulenden Kinder sowie

der Kinder, die bis zum 30. September des laufenden Schuljahres das vierte Lebensjahr vollendet haben und Familien- und Vornamen der sorgeberechtigten Personen dieser Kinder mit. Diese Daten werden durch das Gesundheitsamt mit den namentlichen Meldungen der Meldebehörde verglichen, um Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen, zu erfassen und ebenfalls zur Untersuchung einzuladen. Für zielgruppenspezifische Untersuchungen werden Anzahl und Personalien der betroffenen Schülerinnen und Schüler beziehungsweise der betroffenen Kinder in Kindertageseinrichtungen mitgeteilt. Bei den von zielgruppenspezifischen Untersuchungen betroffenen Lehrkräften, Erzieherinnen und Erziehern und sorgeberechtigten Personen ist der Familien- und Vorname mitzuteilen. Die Kindertageseinrichtungen, die Schulen oder gegebenenfalls die Gemeinde stellen die erforderlichen Räumlichkeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schuluntersuchungsverordnung vom 26. November 2008 (GBL. S. 422) außer Kraft.

STUTTGART, den 8. Dezember 2011

ALTPETER

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Erlöschen der Zuständigkeit der Stadt St. Georgen als örtliche Straßenverkehrsbehörde

Vom 28. November 2011

Die Stadt St. Georgen hat gegenüber dem Regierungspräsidium Freiburg gemäß § 2 Absatz 4 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung vom 17. Dezember 1990 den Verzicht auf ihre Zuständigkeit als örtliche Straßenverkehrsbehörde zum 1. Juli 2011 erklärt. Der Erklärung liegt ein einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 9. Februar 2011 zugrunde.

Die Zuständigkeit der Stadt St. Georgen als örtliche Straßenverkehrsbehörde ist daher erloschen. Die Aufgaben sind auf das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis übergegangen.

FREIBURG I. BR., den 28. November 2011

In Vertretung

FICHT

**Verordnung des Kultusministeriums
zur Änderung
schulrechtlicher Vorschriften**

Vom 8. Dezember 2011

Auf Grund von § 35 Absatz 3 und § 89 Absatz 1, 2 Nummer 1 und 4 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird verordnet:

Artikel 1

Verordnung des Kultusministeriums über das
Aufnahmeverfahren für die Realschulen und die
Gymnasien der Normalform (Aufnahmeverordnung)

§ 1

Grundschulempfehlung

(1) Am Ende des ersten Schulhalbjahres der Klasse 4, spätestens bis zum 1. März, erteilt die Grundschule auf der Grundlage eines Beschlusses der Klassenkonferenz eine Empfehlung, welche weiterführende Schulart die Schülerin oder der Schüler aus pädagogisch-fachlicher Sicht besuchen soll (Grundschulempfehlung).

(2) Der Grundschulempfehlung liegt eine pädagogische Gesamtwürdigung zu Grunde, in die insbesondere die schulischen Leistungen, das Lern- und Arbeitsverhalten sowie die bisherige Entwicklung des Kindes einfließen. Sie basiert auf differenzierten kontinuierlichen Beobachtungen des Kindes durch die Lehrkräfte und einer regelmäßigen Beratung mit den Erziehungsberechtigten über die Lern- und Leistungsentwicklung des Kindes und orientiert sich prognostisch an den Anforderungen der weiterführenden Schularten.

(3) Eine Empfehlung für die Werkreal- und Hauptschule, die Realschule oder das Gymnasium wird ausgesprochen, wenn die Voraussetzungen auf der Grundlage einer Gesamtwürdigung nach Absatz 2 vorliegen. Die Leistungen in den einzelnen Fächern und den Fächerverbänden müssen erwarten lassen, dass den Anforderungen der weiterführenden Schulart entsprochen wird. Hinsichtlich der schulischen Leistungen kann als Orientierungshilfe dienen, dass den Anforderungen des Gymnasiums in der Regel entsprochen wird, wenn in der Halbjahresinformation der Klasse 4 in den Fächern Deutsch und Mathematik im Durchschnitt mindestens gut-befriedigend (2,5) erreicht wurde; den Anforderungen der Realschule bei einem Durchschnitt in diesen Fächern von mindestens befriedigend (3,0).

(4) Eine Empfehlung für die Realschule beinhaltet auch eine Empfehlung für die Werkrealschule und die Haupt-

schule. Eine Empfehlung für das Gymnasium beinhaltet auch eine Empfehlung für die Realschule sowie die Werkrealschule und die Hauptschule.

(5) Der Schulleiter ist Vorsitzender der Klassenkonferenz bei der Entscheidung über die Grundschulempfehlung nach Absatz 1. Er ist stimmberechtigt, bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

§ 2

Beratungsverfahren

Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten kann im Zusammenhang mit der Erteilung der Grundschulempfehlung ein besonderes Beratungsverfahren erfolgen; das Kultusministerium legt dazu die Einzelheiten in einer Verwaltungsvorschrift fest.

§ 3

Entscheidung der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten entscheiden, welche weiterführende Schulart ihr Kind besucht. Sie müssen die Grundschulempfehlung der aufnehmenden Schule nicht vorlegen.

Artikel 2

Änderung der Grundschulversetzungsordnung

Die Grundschulversetzungsordnung vom 30. Januar 1984 (GBl. S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 5. Februar 2004 (GBl. S. 82), wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»Schülerinnen und Schülern der Klassen 1 bis 4 wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten einmal während des Besuchs dieser Klassen gestattet, eine Klasse freiwillig zu wiederholen. Die freiwillige Wiederholung ist zulässig am Ende der Klasse 1, während der Klasse 2, in den Klassen 3 und 4 in der Regel nur zum Ende eines Schulhalbjahres; über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.«

2. Absatz 2 wird aufgehoben.

3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 3

Änderung der Notenbildungsverordnung

Die Notenbildungsverordnung vom 5. Mai 1983 (GBl. S. 324), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 11. November 2009 (GBl. S. 693), wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

»Die Halbjahresinformation in Klasse 4 der Grundschule wird zusammen mit der Grundschulempfehlung in der Regel bis spätestens 1. März ausgegeben.«

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufnahmeverordnung vom 10. Juni 1983 (GBl. S. 507), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. November 2009 (GBl. S. 693, 706), außer Kraft.

STUTTGART, den 8. Dezember 2011

WARMINSKI-LEITHEUSSER

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG
Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI
Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 55 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 3,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

An die Bezieher des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Die Kosten der Herstellung des Gesetzblattes sind in den letzten Jahren wesentlich gestiegen.

Die Schriftleitung bittet daher um Verständnis, wenn ab 1. Januar 2012 der Bezugspreis des Gesetzblattes von jährlich 55 EUR auf 60 EUR erhöht wird.

Einband- decken 2011

Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 1043 63
70038 Stuttgart
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **12 EUR** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2012.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2011 **wird den Beziehern** im März 2012 **kostenlos** zugesandt.
